©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Das Thema Hitler und die Justiz beschäftigt die Zeitgeschichtsforschung seit vielen Jahren. Besondere Relevanz kann dabei die Frage beanspruchen: Wie abhängig waren die Richter? Lothar Gruchmann, durch gewichtige Werke ausgewiesener Kenner der Materie, vermag zu zeigen, daß die Richter auch nach dem spektakulären Reichstagsbeschluß vom 26. April 1942 nicht umstandslos entlassen werden konnten, wenn sie der NS-Führung unliebsam aufgefallen waren. Allerdings nahm der psychologische Druck auf sie danach weiter zu.

Lothar Gruchmann

„Generalangriff gegen die Justiz"?

Der Reichstagsbeschluß vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler[1]

Am 26. April 1942 hielt Hitler im Reichstag – es war die letzte Sitzung des Großdeutschen Reichstages überhaupt – eine Rede, in der er unter anderem die deutsche Justiz angriff und sich durch einen Beschluß ermächtigen ließ, nicht in seinem Sinne urteilende Richter ohne vorgeschriebenes Verfahren zu entlassen. Aus der einschlägigen Literatur könnte man den Eindruck gewinnen, Hitler habe den Reichstag an jenem Tage eigens zusammengerufen, um seine Justizschelte loszulassen, und der Beschluß stelle einen Wendepunkt für die deutsche Justiz dar, da er die persönliche Unabhängigkeit des Richters de facto endgültig beseitigt habe. So spricht zum Beispiel ein namhafter Kieler Rechtsgelehrter von einer „großangelegten Rede zum Generalangriff gegen die Justiz" und von dem Beschluß als dem „Totenschein" für die deutsche Justiz[2]. Diese Formulierungen sind zumindest irreführend.

In seiner mehr als einstündigen Rede[3] widmete Hitler der Justiz ganze drei Sätze. Er sprach zunächst über die Ursache des Kriegsausbruchs von 1939, gab eine geschichtliche Analyse des britischen Weltreiches und seines angeblich bevorstehenden Verfalls, erwähnte das internationale Judentum, das in allen Feindstaaten am Werke sei, und gab einen Überblick über die erfolgreichen deutschen Feldzüge in den vorangegangenen Jahren. Er kam dann auf die überstandene Krise des Winterfeldzuges 1941/42 im Osten zu sprechen, nach der

[1] Diesem Aufsatz liegt ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser am 21. 6. 2002 anläßlich seiner Ehrenpromotion durch die juristische Fakultät an der Ludwig-Maximilians-Universität München gehalten hat.

[2] Hans Hattenhauer, Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Stellung und Einfluß der obersten deutschen Justizbehörde in ihrer 100jährigen Geschichte, in: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1977. Mit einem Geleitwort von Dr. Hans-Jochen Vogel, Bundesminister der Justiz, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1977, S. 89.

[3] Zum Wortlaut der Rede vgl. Verhandlungen des Reichstages, Bd. 460, Stenographische Berichte 1939–1942, 8. Sitzung, Sonntag den 26. 4. 1942, S. 109 ff.

Jahrgang 51 (2003), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2003_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

jetzt alle Kräfte zur Erringung des Sieges angespannt werden müßten. In diesem Zusammenhang griff er diejenigen Beamten und Angestellten an, die auf ihr Recht auf Urlaub pochten, während die Soldaten an der Ostfront unter Entbehrungen litten, um dann fortzufahren: „Es kann in dieser Zeit keiner auf seine wohlerworbenen Rechte pochen, sondern jeder muß wissen, daß es heute nur Pflichten gibt. Ich bitte deshalb den Deutschen Reichstag um die ausdrückliche Bestätigung, daß ich das gesetzliche Recht besitze, jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten bzw. denjenigen, der seine Pflichten nach meiner gewissenhaften Einsicht nicht erfüllt, entweder zur gemeinen Kassation zu verurteilen oder ihn aus Amt und Stellung zu entfernen ohne Rücksicht, wer er auch sei oder welche erworbenen Rechte er besitze."

Auf die Justiz kam Hitler anschließend zu sprechen: Sie dürfe nicht „formales Recht" durchsetzen wollen, sondern müsse endlich verstehen, „daß Deutschland leben muß, ganz gleich, wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen"; damit forderte er im Grunde, daß der Richter das Recht beugen solle, wenn es aus politischen Gründen opportun sei. So habe er zum Beispiel „kein Verständnis dafür, daß ein Verbrecher, der [...] seine Frau so lange mißhandelt, bis sie endlich geistesgestört wird und an den Folgen seiner letzten Mißhandlung stirbt, zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt wird in einem Augenblick, in dem Zehntausende brave deutsche Männer sterben müssen, um der Heimat die Vernichtung durch den Bolschewismus zu ersparen, d. h. also, um ihre Frauen und Kinder zu schützen". Hitler sprach damit – ohne es zu nennen – das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 14. März 1942 gegen Ewald Schlitt an, das nach dem Eingreifen Hitlers durch Einlegung des außerordentlichen Einspruchs und schließlich durch ein Todesurteil des Besonderen Senats des Reichsgerichts bereits am 31. März in Hitlers Sinn korrigiert worden war. Der Fall Schlitt ist als unrühmliches Beispiel der Gefügigkeit der Justiz gegenüber Hitler in der rechtsgeschichtlichen Literatur ausgiebig dargestellt worden[4]. Im Anschluß bekräftigte er, daß sein Vorgehen gegen Pflichtvergessene ohne Rücksicht auf deren wohlerworbene Rechte auch für Richter gelte: „Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben." Dann wandte er sich weiteren Themen zu: der kommenden Frühjahrs- und Sommeroffensive im Osten, die den sowjetischen Koloß zertrümmern werde, sowie dem Luftkrieg und dem U-Bootkrieg gegen England. Allein schon die Palette der von Hitler behandelten Themen widerlegt

[4] Vgl. Das Nürnberger Juristenurteil. Allgemeiner Teil. Sonderveröffentlichung des Zentral-Justizblattes für die Britische Zone, Hamburg 1948, S. 69 f.; Hubert Schorn, Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt a. M. 1959, S. 659 ff.; Werner Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt a. M. 1967, S. 172 ff.; Ralph Angermund, Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 1990, S. 249 ff.; Jens Luge, Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932–1945, Hannover 1993, S. 181 ff.

VfZ Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

die Vorstellung, daß die Abkanzelung der Justiz der Hauptinhalt jener Rede gewesen sei.

Auch der anschließend vom Reichstag einstimmig gefaßte Beschluß richtete sich nicht gegen die Justiz im besonderen. Er sei im vollen Wortlaut zitiert, da er für die folgende Erörterung der realen Bedeutung für Hitlers Vorgehen gegen Richter wichtig ist: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muß, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muß daher – ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein – in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen – sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter – mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen."[5]

Hitler selbst meinte im Juli 1942, er habe sich damit „die Möglichkeit geschaffen, Juristen, die Schädlinge seien, am Schlawittchen zu kriegen. Bisher hätten sich solche Gesellen ja nur vor ihren Disziplinargerichten zu verantworten brauchen, bei denen der alte Grundsatz gegolten habe, eine Krähe hacke der anderen kein Auge aus. Nun sei das vorbei."[6] In der Tat konnte bis dahin nach dem Deutschen Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I, S. 39), das am 1. Juli jenes Jahres in Kraft getreten war, ein Richter, der „nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird", nur nach einem ordentlichen Untersuchungsverfahren, das ihn vor haltlosen Beschuldigungen sichern sollte, aus seinem Amt entfernt, das heißt mit Versorgungsbezügen in den Ruhestand[7] versetzt werden (§ 71). Auch durfte eine solche Zwangspensionierung eines Richters „nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung", das heißt nicht auf ein Urteil gestützt werden (§ 171). Allerdings wurde den Reichsministern in einem Rundschreiben der Reichskanzlei vom 12. Juli 1938 die Auffassung Hitlers kundgetan, daß auch eine richterliche Entscheidung zum Anlaß für eine Zwangs-

[5] RGBl. I, S. 247.

[6] Henry Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42, Bonn 1951, S. 259, am 22. 7. 1942 abends.

[7] Eine Entfernung aus dem Dienst unter Aberkennung oder Kürzung des Ruhegehalts sowie dem Verbot, die Amtsbezeichnung weiter zu führen, war als Dienststrafe nur bei einem Dienstvergehen möglich und konnte nach der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. 1. 1937 (RGBl. I, S. 71) auch nur nach einem förmlichen Dienststrafverfahren durch speziell vorgesehene Dienststrafgerichte verhängt werden.

Jahrgang 51 (2003), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2003_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

pensionierung genommen werden könne[8]. Bestehen blieb jedoch, daß sie nur nach einem Untersuchungsverfahren mit der Möglichkeit eidlicher Vernehmungen und Anhörung des Betroffenen erfolgen konnte, in dem tatsächliche Feststellungen getroffen wurden.

Es erwies sich, daß sich Hitler tatsächlich – wenn auch zähneknirschend – dazu durchrang, gegenüber Richtern die Verfahrensbestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes selbst dann zu beachten, wenn die Amtsenthebung von ihm gefordert wurde. Der Testfall dafür war der Fall des Landgerichtspräsidenten Paul Fabig in Neiße Ende 1937[9]. Fabig hatte einer Parteigenossin in einem Prozeß das Armenrecht (Prozeßkostenhilfe) verweigert. Sie richtete daraufhin einen Beschwerdebrief an Hitler, der von der Kanzlei des Führers der NSDAP, die für persönliche Eingaben an Hitler zuständig war, auf dem Dienstweg Fabig zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Dieser schrieb am 26. Oktober 1937 an die Parteigenossin, die Bewilligung des Armenrechts sei ausschließlich Sache des Gerichts, auch der Führer sei „mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Gerichte nicht befugt", den Gerichten in dieser Sache Weisungen zu erteilen[10]. Die hartnäckige Parteigenossin schickte diesen Brief an Hitler, und der Chef der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Philipp Bouhler, legte ihn mit entsprechendem Kommentar Hitler vor. Hitler schäumte und befahl, den Richter binnen 24 Stunden seines Amtes zu entheben. Bouhler sollte den Chef der Reichskanzlei, Heinrich Lammers, davon unterrichten, daß Reichsjustizminister Franz Gürtner diese Weisung ausführen solle. Lammers, der als juristischer Berater und Verbindungsmann Hitlers zu den einzelnen Reichsministern für die formal-rechtliche Abwicklung der Regierungsgeschäfte zu sorgen hatte, machte Hitler in einem Vortrag klar, daß der Justizminister nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dieser Amtsenthebung nicht berechtigt sei; sie sei nur in dem vorgeschriebenen Disziplinarverfahren zulässig. Fabig könne allenfalls sofort beurlaubt werden. Hitler fügte sich, ganz offensichtlich scheute er davor zurück, das nach langjährigen Beratungen von ihm unterzeichnete und erst vor kurzem in Kraft getretene nationalsozialistische Beamtengesetz zu desavouieren.

Nachdem es gelungen war, den „Führerwillen" in legale Bahnen zu lenken, begann die Rettungsarbeit der Justizverwaltung für Fabig. Der zuständige Oberlandesgerichtspräsident in Breslau stellte ihm ein ausgezeichnetes dienstliches Zeugnis aus. Fabig sei zwar nicht Parteigenosse, aber Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges, schwerkriegsbeschädigt und Träger des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse. Auch die Parteidienststellen könnten nichts politisch Nachteiliges über ihn berichten. Dennoch trat der Gauleiter von Schlesien für eine Amtsenthebung

[8] Rundschreiben des Chefs der Reichskanzlei vom 12. 7. 1938 an die Reichsminister, den Preußischen Ministerpräsidenten und den Preußischen Finanzminister, in: Bundesarchiv Berlin (künftig: BA), Akten der Reichskanzlei, R 43 II/1507.

[9] Zum Fall Fabig vgl. Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3., verb. Auflage, München 2001, S. 192 ff.; Hattenhauer, Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, S. 83 ff.

[10] Schreiben Fabigs vom 26. 10. 1937 an Frau Anna L., in: BA, Akten der Reichskanzlei, R 43 II/1507.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ein, damit den Gerichten, die immer wieder ihre Unabhängigkeit gegenüber der Partei betonten, endlich einmal ein Dämpfer aufgesetzt werde. In einem persönlichen Gespräch mit Fabig gewann Justizminister Gürtner einen positiven Eindruck von dem Richter, er erreichte auch die Zustimmung des nach dem DBG zu beteiligenden Reichsinnenministers, von einer Zwangspensionierung abzusehen.

In einem Schreiben vom 3. Februar 1938 teilte Gürtner Hitler mit, er könne ihm aufgrund des Ermittlungsergebnisses „nicht vorschlagen, auf Fabig den § 71 DBG anzuwenden". Der beanstandete Satz in Fabigs Brief sei lediglich eine ungeschickte Formulierung, die aus einer momentanen Verärgerung des Richters über die Querulantin resultiere. Gürtner bat Hitler um die Entscheidung, daß der beurlaubte Richter „seine amtliche Tätigkeit wieder aufnehmen darf"[11]. Hitler stimmte am 25. Februar zu, wünschte aber, daß Fabig „eine ernsthafte Warnung erteilt wird", da sein Bescheid in der „Auswirkung geeignet sein kann, das Vertrauen zur Staatsführung zu beeinträchtigen"[12].

Während der Amtszeit Gürtners, das heißt bis Ende 1940, sind von seiten der Justizverwaltung – also nicht auf Veranlassung Hitlers – ganze zehn solcher Untersuchungsverfahren gemäß § 71 DBG (Zurruhesetzung aus politischen Gründen) gegen Justizbeamte und Notare eingeleitet worden, davon sechs gegen Richter – in keinem dieser Fälle aber wegen ihrer Rechtsprechung, sondern wegen Kritik an antijüdischen, antikirchlichen und anderen Maßnahmen des Regimes. Nur drei der gegen Richter eingeleiteten Verfahren führten zur Zwangspensionierung. Die erste dieser Einleitungsverfügungen erfolgte am 30. Mai 1938; die letzte vom 9. Dezember 1940 betraf den bekannten Fall des Amtsgerichtsrats Lothar Kreißig, der gegen die Euthanasiemaßnahmen opponiert hatte[13]. Bei der geringen Zahl der Fälle ist zu berücksichtigen, daß die eigentliche „Säuberung" der Justiz von angeblich politisch unzuverlässigen und den jüdischen Justizbeamten schon 1933/34 aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175) erfolgt war – und zwar unter ausdrücklichem Ausschluß des Rechtsweges.

Man kann sich unschwer vorstellen, daß Hitler die Beschränkung seiner Macht durch das Beamtengesetz[14] auf die Nerven ging. Noch am 20. März 1942 schrieb Goebbels nach einer Unterredung mit Hitler in sein Tagebuch: „Bis jetzt ist ein Richter selbst dem Führer gegenüber vollkommen unabsetzbar. Wie kann man einen Krieg führen, wenn ein so wichtiges Gebiet des öffentlichen Lebens sich jedem Zugriff entzieht und wir zähneknirschend zuschauen müssen." Bereits hier

[11] Schreiben Gürtners an Hitler vom 3. 2. 1938, in: Ebenda.

[12] Schreiben Lammers' an Gürtner vom 2. 3. 1938, in: Ebenda.

[13] Zum Nachweis der Einleitungsverfügungen vgl. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 202. Zum Fall Kreißig vgl. Lothar Gruchmann, Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich. Aus den Personalakten des Dr. Lothar Kreißig, in: VfZ 32 (1984), S. 463 ff.

[14] Hitler hatte das Deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 ohnehin nur unter Bedenken und nach Verzögerungen unterzeichnet. Vgl. Martin Broszat, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1969, S. 315 f. und S. 357 f. Zur Entstehung des DBG vor allem Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966, S. 91 ff.

Jahrgang 51 (2003), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2003_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

notierte Goebbels Hitlers Absicht, sich demnächst vom Reichstag eine Blankovollmacht geben zu lassen, um gegen alle „Männer im öffentlichen Leben, sei es auf welchem Gebiet auch immer", vorgehen zu können[15]. Im Bereich der Wehrmacht hatte Hitler allerdings schon zuvor ohne diese Blankovollmacht entsprechend gehandelt: Am 8. Januar 1942 stieß er den Generaloberst Erich Hoepner ohne Rücksicht auf geltendes Recht, das heißt ohne ein rechtskräftiges Urteil des Reichskriegsgerichts oder den Spruch eines Ehrengerichts mit allen Konsequenzen (Verbot des Tragens von Titel, Uniform, Ehrenzeichen und zunächst auch Verlust der Pension) aus der Wehrmacht aus, da er seine Panzerarmee gegen Hitlers Befehl in eine vorbereitete Stellung zurückgenommen hatte[16].

Wie aber wirkte sich der Reichstagsbeschluß vom 26. April 1942 im Bereich der Justizverwaltung aus? Stellte er wirklich eine Wende dar, indem er jegliche Rechtssicherheit auf dem Gebiet ihrer Personalpolitik beseitigte? Am Vormittag des 26. April wurde Lammers vor der Reichstagssitzung zu Hitler gerufen, um an der Formulierung des Beschlusses mitzuwirken, der übrigens im Reichsgesetzblatt ausschließlich Lammers' Unterschrift trägt. Damit wurde nun gerade einer jener Ministerialbürokraten maßgeblich beteiligt, die Hitler bei der Maßregelung von Beamten und Richtern künftig ausgeschaltet wissen wollte. Lammers fügte in den Entwurf zwei wichtige Bestimmungen ein: Um dem Beschluß die Spitze gegen Staat und Wehrmacht zu nehmen, ergänzte er, daß auch pflichtvergessene Parteifunktionäre den Maßregelungen Hitlers unterliegen sollten[17]. Außerdem fügte er den entscheidenden Passus ein, daß die entsprechenden Maßnahmen Hitlers erst „nach gewissenhafter Prüfung" des Einzelfalles erfolgen sollten. Da eine solche Prüfung naturgemäß nur unter Beteiligung des jeweiligen Ressorts stattfinden konnte, war der Einflußnahme der Ministerialbürokratie wieder eine Hintertür geöffnet worden.

---

[15] Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und mit Unterstützung des Staatlichen Archivdienstes Rußlands hrsg. von Elke Fröhlich, Teil II: Diktate 1941-1945, Band 3: Januar–März 1942, bearb. von Elke Fröhlich, München u.a. 1994, Eintrag vom 20. 3. 1942, S. 505.

[16] Vgl. dazu Heinrich Bücheler, Hoepner. Ein deutsches Schicksal des zwanzigsten Jahrhunderts, Herford 1980, S. 171 ff. Den Bemühungen des Heerespersonalamtes war es zu verdanken, daß Hoepner nach drei Monaten wenigstens die ihm zustehende Versorgung erhielt (ebenda, S. 174). Mit der durch nichts belegten Behauptung, Hoepner habe seine „wohlerworbenen Rechte" beim Reichsgericht mit Erfolg eingeklagt, wird der Fall Hoepner von einigen Autoren zum eigentlichen Anlaß für Hitlers Reichstagsaktion hochstilisiert. So bei David Irving, Hitler und seine Feldherren, Frankfurt a. M. u.a. 1975, S. 369: „Hitler erblickte darin ein neues Beispiel für die Blindheit der Juristen [...], erklärte sich für über dem Gesetz stehend und berief den Großdeutschen Reichstag zum 26. April ein, damit er ein entsprechendes Dekret bestätige." Ebenso Samuel W. Mitcham Jr./Gene Mueller, Generaloberst Erich Hoepner, in: Gerd R. Ueberschär (Hrsg.), Hitlers militärische Elite. Vom Kriegsbeginn bis Weltkriegsende, Darmstadt 1998, S. 96 f. Ähnlich schon Erich Schwinge, Der Jurist und sein Beruf. Eine Einführung in die Rechtswissenschaft, Hamburg 1960, S. 23 f.

[17] Gegenüber Staatsminister Otto Meissner erklärte er dazu am nächsten Tag: „Diesmal würde wohl die Partei nicht protestieren, weil sie nicht an erster Stelle stünde." Vgl. Anm. 18.

Vf Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Daß Lammers an einer Entschärfung des Beschlusses gelegen war, zeigte sich auch in dem Gespräch, das er mit dem Chef der Präsidialkanzlei Otto Meissner, der die Geschäfte Hitlers in dessen Eigenschaft als Staatsoberhaupt besorgte, am 27. April auf einer nächtlichen Bahnfahrt von Berlin nach München führte. Bei der Erörterung der Frage, wie die Ausführung des Beschlusses in geordnete rechtliche Bahnen gelenkt werden könne, wurden die beiden in Lammers' Salonwagen vom Salzburger Gauleiter SS-Brigadeführer Gustav Adolf Scheel belauscht, der darüber sofort einen Bericht für Bormann und Himmler anfertigte. Darin heißt es: „Reichsminister Lammers betonte vor allem, daß jetzt sofort ein ordnungsmäßiger Gang aller Entscheidungen des Führers über die Justiz, usw. sichergestellt werden müsse. Alle vorliegenden Fälle müßten einer einwandfreien Prüfung durch eine einzige Stelle unterzogen werden. Es müßte eine Anordnung herauskommen, wonach er, Reichsminister Lammers, für die Sammlung aller dem Führer vorzulegenden Fälle zuständig sein müsse." Es müsse verhindert werden, daß auf Grund von Zeitungsmeldungen oder von Anträgen seitens der Gauleiter „nun wahllos Richter" abgesetzt würden. „Der Führer werde dies schon einsehen, man müßte ihm die Angelegenheit nur im richtigen Augenblick vorlegen." Auch sollte die Hitler vom Reichstag erteilte Ermächtigung nicht in der Form eines Gesetzes, sondern nur als Beschluß im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden[18]. Als Gesetz hätte die Ermächtigung zweifellos einer Klärung des Verhältnisses zum Deutschen Beamtengesetz von 1937 bedurft, das weiter uneingeschränkt in Geltung blieb.

Für die Anwendung des Reichstagsbeschlusses durch Hitler sollte sich im Justizbereich schon im Juni 1942 der Testfall ergeben[19]. Am 10. April 1942 hatte der Amtsgerichtsrat Dr. Paul Gramse in Berlin-Lichterfelde eine Untermieterin – eine Kriegerwitwe – zur Räumung ihrer Wohnung verurteilt. Nun war diese Entscheidung dem Buchstaben des Gesetzes nach richtig, da zu diesem Zeitpunkt ein Mieterschutz für Untermieter nur dann bestand, wenn diese in den möbliert gemieteten Räumen mit ihren Familien eine selbständige Wirtschaft oder Haushaltung führten. Die Voraussetzung war im vorliegenden Fall weggefallen, als der Ehemann der Untermieterin im Oktober 1941 an der Ostfront fiel[20]. Das Presseorgan der SS „Das Schwarze Korps" griff am 4. Juni 1942 das Urteil an, da es dem „gesunden Volksempfinden" widerspreche. Es schrieb: Durch seinen Opfertod als Soldat habe der Ehemann nicht nur seine Frau derartigen „Juristenkniffen" gegenüber schutzlos gemacht, er habe auch noch dazu beigetragen, „daß der

[18] Vgl. Bericht Scheels an Bormann vom 29. 4. 1942 mit Begleitschreiben an Himmler vom 1. 5. 1942, in: BA, Persönlicher Stab Reichsführer SS, NS 19/1957. Scheel erläuterte, er habe „nur stellenweise Zeuge der Erörterung" sein können, da er sich mit einem neben ihm sitzenden Ministerialrat der Reichskanzlei unterhalten habe.

[19] Zum folgenden vgl. BA, Akten der Reichskanzlei, R 43 II/1560.

[20] Vgl. Urteil des Amtsgerichts Lichterfelde vom 10. 4. 1942, in: Ebenda. Gesetzliche Grundlage der Entscheidung war § 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 5. September 1939 (RGBl. I, S. 1670).

Jahrgang 51 (2003), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2003_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Herr Amtsrichter X. in ziemlicher Ungestörtheit seine juristischen Meisterstücke anfertigen kann"[21].

Fünf Tage später, am 9. Juni 1942, unterrichtete Goebbels Hitler, der zur Beerdigung des in Prag ermordeten Heydrich aus seinem ostpreußischen Hauptquartier nach Berlin gekommen war, von diesem „gänzlich unverständlichen" Urteil. Hitler beauftragte Goebbels, ihm nähere Unterlagen zu besorgen, und als dies geschehen war, entschloß er sich, Gramse aus seinem Amt zu entfernen und ihm „alle Rechte als Beamter abzusprechen"[22]. Bormann ersuchte Lammers am 18. Juni, die entsprechende schriftliche Entscheidung zur Unterschrift durch Hitler vorzubereiten. Darin hieß es: „Ich mißbillige dieses Urteil, weil es nationalsozialistischem Rechtsempfinden nicht entspricht, und erkläre den Richter Gramse seines Amtes, seiner Amtsbezeichnung und seiner Ansprüche als Beamter für verlustig."[23]

Am 24. Juni informierte Lammers Staatssekretär Franz Schlegelberger, der seit Gürtners Tod im Januar 1941 die Geschäfte des Reichsjustizministeriums führte, von Hitlers Absicht. Schlegelberger ließ sich von Lammers ausdrücklich bestätigen, daß ihm damit „der Auftrag zu der in dem Schlußsatz des Reichstagsbeschlusses vorgesehenen Prüfung erteilt wird", und meinte, das zweifellos zu beanstandende Urteil sei durch eine besonders unübersichtliche Gesetzeslage[24] zustande gekommen. Da es aber bereits durch Berufung angefochten sei, werde ein dauerhafter Schaden verhütet werden. Gramses Personalakten ergäben gute Befähigung und Leistung, Teilnahme am Weltkrieg mit Verwundung und Tapferkeitsauszeichnungen sowie – obwohl nicht Parteimitglied – politische Zuverlässigkeit. Da der Richter aber „im vorliegende Falle ein besonderes Maß von Instinktlosigkeit bewiesen" habe, werde er keinesfalls mehr als Spruchrichter ver-

[21] „Von Fall zu Fall", in: Das Schwarze Korps vom 4. 6. 1942, Folge 23, S. 5. Der Parteigenosse V. aus Berlin-Steglitz, der das Urteil an das Schwarze Korps eingesandt hatte, schrieb dazu: Nachdem der Mann der Beklagten als Leutnant „nach treuester Pflichterfüllung, nicht zuletzt auch für den Lichterfelder Amtsrichter, sein Leben gab, damit dieser vielleicht auf seinem gepolsterten Sessel weitere Urteile dieser Art fällen kann, ohne bei der Urteilsbegründung auch nur im geringsten das gesunde und normale Volksempfinden zu berücksichtigen, wird die Beklagte für vogelfrei erklärt, eben weil ihr Mann als tapferer Soldat den Heldentod starb", in: BA, Akten der Reichskanzlei, R 43 II/1560.

[22] Schreiben Bormanns an Lammers vom 18. 6. 1942, in: Ebenda, dazu auch Goebbels' Tagebucheintrag vom 10. 6. 1942 für den Vortag: „Ich trage in diesem Zusammenhang dem Führer ein paar neue haarsträubende Urteile [...] vor." Hitler reagierte mit der Forderung, die Juristen sollten „nicht nach Paragraphen, sondern nach dem gesunden Menschenverstand" urteilen. Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und mit Unterstützung des Staatlichen Archivdienstes Rußlands hrsg. von Elke Fröhlich, Teil II, Band 4: April–Juni 1942, bearb. von Elke Fröhlich, München u.a. 1995, S. 493.

[23] Vgl. undatierter Entwurf einer Anordnung über die Amtsenthebung des Amtsgerichtsrats Gramse, in: BA, Akten der Reichskanzlei, R 43 II/1560.

[24] Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, daß gerade Bormanns Partei-Kanzlei kurz zuvor einer Erweiterung des Mieterschutzes für Untermietverhältnisse widersprochen hatte, weil dadurch das im Kriege wichtige Angebot an möblierten Zimmern noch weiter absinken würde. Vgl. Vermerk des Reichskabinettsrats Ficker für Lammers vom 23. 6. 1942, in: BA, Akten der Reichskanzlei, R 43 II/1560.

Vf Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wendet[25], sondern in der Grundbuchabteilung eingesetzt werden. Weil es sich jedoch „um eine einmalige Entgleisung" handele, gebe er, Schlegelberger, zu bedenken, „ob nicht gegebenenfalls eine Maßnahme genügen würde, die dem Richter, seiner Frau und seinen 3 Kindern das Ruhegehalt beläßt"[26].

Zwei Tage danach tat Schlegelberger ein übriges: In den von ihm Mitte Mai 1942 eingeführten „Führerinformationen"[27], in denen er Hitler regelmäßig über alle wichtigen Vorgänge in der Justiz auf dem laufenden hielt, unterrichtete er Hitler ohne Angabe von Namen, Daten und des Gerichts von dem Urteil und fügte hinzu: „Um eine solche unmögliche Entscheidung" künftig auszuschließen, beabsichtige er „den Erlaß einer neuen Vorschrift, die unzweideutig besagt, daß der Tod eines Familienangehörigen, vor allem der Opfertod des Soldaten, den Mieterschutz unberührt läßt"[28].

Am 2. Juli trug Lammers Hitler „eingehend" die Bedenken vor, die gegen eine „Kassation" des Amtsrichters sprachen, und schlug vor, „entweder anzuordnen, daß Dr. Gramse in Zukunft nicht mehr mit einer prozeßrichterlichen Tätigkeit betraut wird oder, falls diese Maßnahme dem Führer zu milde erscheine, anzuordnen, daß er mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt wird". Darüber hinaus machte er Hitler darauf aufmerksam, daß das beanstandete Urteil noch nicht rechtskräftig sei und „voraussichtlich von der höheren Instanz aufgehoben werden wird". Es sei daher ernsthaft zu erwägen, ob es im vorliegenden Falle wirklich angezeigt sei, „auf Grund des Reichstagsbeschlusses vom 26. 4. 1942 einzugreifen". Hitler antwortete, „er wolle sich die Angelegenheit noch 24 Stunden überlegen"[29].

---

[25] Die gleiche Maßnahme hatte Schlegelberger schon einmal im März 1941 gegen den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer der Strafkammer des Landgerichts Lüneburg ergriffen, deren Urteil gegen den polnischen Landarbeiter Woley Wojcieck Hitler als völlig „abwegig" kritisiert hatte, ohne allerdings Schritte gegen die beteiligten Richter zu fordern. Vgl. BA, Akten der Reichskanzlei, R 43 II/1542. Die Änderung der Geschäftsverteilung, das heißt der personellen Zusammensetzung der Gerichte auch während des laufenden Geschäftsjahres war bereits durch das Gesetz vom 24. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1286) möglich geworden. Vgl. dazu Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 973 f.

[26] Schreiben Schlegelbergers an Lammers vom 24. 6. 1942, in: BA, Akten der Reichskanzlei, R 43/1560.

[27] Die „Führerinformationen" wurden in größeren Buchstaben („Führertype") geschrieben, damit sie Hitler ohne Brille lesen konnte. Die Urschrift ging an Hitler, die Zweitschrift Nr. 1 an Bormann, die Zweitschrift Nr. 2 an Lammers, die dritte Zweitschrift verblieb im Reichsjustizministerium. Günter Gribbohm, Die Führerinformationen des Reichsjustizministeriums, in: Deutsche Richterzeitung, Mai 1971, S. 152 ff., vermutet, daß deren Einführung mit der Reichstagsrede vom 26. 4. 1942 in Verbindung stand. Sie wurden von Thierack nach seiner Ernennung zum Reichsjustizminister im August 1942 bis zum 15. 2. 1945 fortgeführt.

[28] Führerinformation 1942 Nr. 58 vom 26. 6. 1942, Zweitschrift Nr. 2, in: BA, Akten der Reichskanzlei, R 43 II/1560. Die gesetzliche Neuerung erfolgte erst durch die Sechste Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 15. 12. 1942 (RGBl. I, S. 709). In § 4 hieß es ganz sachlich, daß der Tod eines Familienangehörigen (nicht „Opfertod" o. ä.) für die Fortdauer des Mieterschutzes ohne Einfluß sei.

[29] Aktenvermerk Lammers' vom 3. 7. 1942, in: BA, Akten der Reichskanzlei, R 43 II/1560. Bormann wurde von Lammers unmittelbar nach dem Vortrag bei Hitler am 2. 7. 1942 vom Ergebnis unterrichtet.

Jahrgang 51 (2003), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2003_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Daraufhin legte Lammers Schlegelberger telefonisch nahe, dafür zu sorgen, daß das von Hitler mißbilligte Urteil von der Berufungsinstanz aufgehoben werde. Diese Ermahnung war allerdings überflüssig: Schon am 20. Juni hatte das Reichsjustizministerium dem Kammergerichtspräsidenten unter Hinweis auf den Artikel im „Schwarzen Korps" die Situation dargelegt und ihn gebeten, die zuständige Zivilkammer des Landgerichts Berlin „in geeigneter Weise auf die vorstehenden Gesichtspunkte hinweisen zu lassen"[30]. Das Landgericht änderte am 7. Juli 1942 das amtsgerichtliche Urteil und wies die Räumungsklage ab. In diesem Urteil stehen die folgenden bezeichnenden Sätze: „An und für sich entspricht deshalb das Urteil des Amtsgerichts dem geschriebenen Recht [...]. Über diesem geschriebenen Recht aber stehen die Grundgesetze der völkischen Lebensordnung und das gesunde Volksempfinden [...]. Nach den höheren Gesetzen der Gemeinschaft ist es nicht angängig, die Soldatenwitwe einem anderen Alleingebliebenen gleichzustellen."

Noch am selben Tag schickte Schlegelberger eine Abschrift des Urteils an Lammers[31]. Nachdem nun der Schaden behoben und weiterer für die Zukunft abgewendet war, gelang es Lammers am 10. Juli 1942 tatsächlich, Hitler von der beabsichtigten „Kassation" des Amtsrichters abzubringen und es mit der Weisung an den Justizminister genug sein zu lassen, daß Gramse „nicht mehr mit einer prozeßrichterlichen Tätigkeit betraut" werden sollte[32]. Es erweist sich also, daß der Reichstagsbeschluß für die Maßregelung der Richter durch Hitler keine Bedeutung besaß. Ohne daß dabei auf das Deutsche Beamtengesetz von 1937 Bezug genommen wurde, blieb die Voruntersuchung – die „gewissenhafte Prüfung", deren Ergebnis die Grundlage für Hitlers Entscheidung bildete – in diesen Fällen nach wie vor in den Händen der Ministerialbürokratie. Selbst unter dem nationalsozialistischen Reichsjustizminister Otto Thierack, der seit dem 20. August 1942 bis Kriegsende amtierte, wurden unfolgsame Richter, wie zum Beispiel 1944 der Senatspräsident am Reichsgericht Paul Vogt[33], nicht unter Anwendung des

[30] Schreiben des Leiters der Abteilung für bürgerliche Rechtspflege im Reichsjustizministerium, Min.Dir. Volkmar, an den Kammergerichtspräsidenten vom 20. 6. 1942, in: Ebenda. Es bezog sich lediglich auf den kritischen Artikel im Schwarzen Korps, da das Reichsjustizministerium von Hitlers Intervention erst vier Tage später erfuhr.

[31] Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. 7. 1942 nebst Übersendungsschreiben Schlegelbergers an Lammers vom selben Tag, in: BA, Akten der Reichskanzlei, R 43 II/1560.

[32] Aktenvermerk Lammers' vom 10. 7. 1942 und Benachrichtigungsschreiben an Schlegelberger und Bormann vom 15. 7. 1942, in: Ebenda.

[33] Thierack hatte am 6. 6. 1944 mit dem ins Justizministerium zitierten Vogt eine heftige Auseinandersetzung wegen der Urteile seines 2. Senats gegen den Pfarrer Dr. Jannasch vom 23. 3. 1944 und den Landwirt von Rohr vom 13. 5. 1944, die laut Thierack „eine völlige politische Verständnislosigkeit erkennen" ließen. Da der 67jährige Vogt die Forderung Thieracks ablehnte, von sich aus ein Gesuch um Zurruhesetzung einzureichen, versetzte ihn Thierack wegen Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, obwohl in dieser Zeit längst pensionierte Juristen wegen Personalmangels wieder zum Dienst herangezogen wurden. Vgl. dazu die Schreiben Thieracks an Reichsgerichtspräsident Bumke und an Bormann vom 6. 6. 1944, in: BA, Akten des Reichsjustizministeriums, vormals Sign. R 22/21097; ferner Schorn, Der Richter im Dritten Reich, S. 442 ff.

Jahrgang 51 (2003), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2003_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Beschlusses kassiert, sondern auf gesetzlicher Grundlage in den Ruhestand versetzt.

Die Bedeutung des Beschlusses für die Justiz lag auf einem ganz anderen Gebiet – dem psychologischen. Daß er als eine Drohung an die Adresse der Beamten und Richter gedacht war, künftig strikt im Sinne der politischen Führung zu funktionieren, geht aus Goebbels' Tagebüchern klar hervor: Dem Volk sei es an sich „unverständlich [...], daß der Führer sich noch einmal seine Machtvollkommenheit vom Reichstag hat bestätigen lassen", die er ohnehin schon besitze[34]. „Daß das den Richtern und den schwächlichen Generälen gegenüber *aus psychologischen Gründen* notwendig war, kann man natürlich der Öffentlichkeit nicht sagen", schrieb er am 28. April 1942[35]. Mit Genugtuung vermerkte er wenig später, der Beschluß habe „in den betroffenen Kreisen einen richtigen Schock ausgelöst" und „eine außerordentlich heilsame Wirkung gehabt"[36].

In der Tat hing der Beschluß wie ein Damoklesschwert über jedem Richter. Aus den regelmäßigen Lageberichten der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte an das Reichsjustizministerium[37] geht die Bedrohung, die der einzelne Richter empfand, deutlich hervor. So schrieb der Oberlandesgerichtspräsident Köln, es herrsche „starke Besorgnis [...], weil die Richter u.U. ihre Absetzung fürchten müßten, wenn sie nach Recht und Gesetz urteilten". Zugleich berichtete er aber auch über die von Hitler beabsichtigte Reaktion der Richter: Sie seien nunmehr bemüht, „nach besten Kräften die gestellten Erwartungen zu erfüllen"[38]. Der Generalstaatsanwalt Braunschweig notierte: „In den Kreisen der Richter, die bislang sich zu dieser Härte noch nicht durchgerungen hatten, hat sich im hiesigen Bezirk eine sichtbare Wandlung voll-

[34] So auch nach den damaligen verfassungsrechtlichen Vorstellungen. Zur „Einheit der Führergewalt" vgl. Ernst Rudolf Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hamburg 1939, S. 230 ff.

[35] Hervorhebung vom Verfasser. Vgl. Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Band 4, Eintragung vom 28. 4. 1942, S. 193, siehe auch ebenda, S. 201, Eintragung vom 29. 4. 1942: „Die Gründe dazu kann man in der Öffentlichkeit sehr schlecht besprechen", und ebenda, S. 206, Eintragung vom 30. 4. 1942: Das Volk frage sich, „warum der Führer sich denn überhaupt noch eine neue Ermächtigung habe geben lassen, da er ja sowieso die volle Macht besitzt. Aber wie ich schon betonte, kann man das vor der Öffentlichkeit im einzelnen nicht erläutern. Es ist vor allem den Reaktionären, den Beamten, den Juristen und gewissen Teilen des Offizierskorps gegenüber gemeint gewesen". Dem Reichsstatthalter im Warthegau Arthur Greiser erklärte Hitler in einem Gespräch unmittelbar nach der Reichstagsrede, daß er sich „nur gegen den unbelehrbaren Ministeraldirektorenklüngel ... wende, der nach dem Kriege mit Stumpf und Stiel ausgerottet würde". Mit dieser Information wirkte Greiser in einer Kundgebung am 28. 4. 1942 beruhigend auf die Richter und Staatsanwälte seines Gaues ein. Vgl. Lagebericht des Generalstaatsanwalts Posen an das Reichsjustizministerium vom 8. 6. 1942, in: BA, Akten des Reichsjustizministeriums, R 22/3383.

[36] Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teils II, Band 4, Eintragung vom 6. 5. 1942, S. 247.

[37] Vgl. dazu generell Hans Michelberger, Berichte aus der Justiz des Dritten Reiches. Die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten von 1940–45 unter vergleichender Heranziehung der Lageberichte der Generalstaatsanwälte, Pfaffenweiler 1989, S. 317 ff.

[38] Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten Köln an das Reichsjustizministerium vom 2. 7. 1942, in: BA, Akten des Reichsjustizministeriums, R 22/3374.

Jahrgang 51 (2003), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2003_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zogen."[39] Der Generalstaatsanwalt Kattowitz beobachtete bei den Richtern als „Schockwirkung" eine „aufgeschlossenere und den Anträgen der Staatsanwaltschaft geneigtere Haltung [...]. Einige Gerichte, die früher eine schwankende oder zumindest undurchsichtige Haltung eingenommen hatten, glaubten anscheinend, besonders stark auftreten zu sollen, indem sie in den erkannten Strafen noch über die Anträge der Staatsanwaltschaft hinausgingen."[40] Vor allem wurden die Richter einer „Steuerung" der Rechtsprechung durch Vor- und Nachbesprechung wichtiger Urteile mit ihren Dienstvorgesetzten geneigter gemacht, die unter Schlegelberger begann und unter Thierack systematisch ausgebaut wurde. So berichtete der Oberlandesgerichtspräsident Nürnberg, daß manche verunsicherte Richter „es begrüßen würden, wenn ihnen der Oberlandesgerichtspräsident durch eine Weisung im einzelnen Fall die Verantwortung abnehmen würde"[41].

So bleibt also als Resümee festzuhalten, daß der Reichstagsbeschluß vom 26. April 1942 für die Entfernung von Richtern aus ihrem Amt keine reale Bedeutung hatte. Seine Relevanz lag eher darin, daß er durch die Androhung außernormativer Maßnahmen[42] in der Personalpolitik als psychologisches Druckmittel wirkte, um die Richter dem Willen der politischen Führung gefügig zu machen.

[39] Lagebericht des Generalstaatsanwalts Braunschweig an das Reichsjustizministerium vom 31. 5. 1942, in: BA, Akten des Reichsjustizministeriums, R 22/3357.

[40] Lagebericht des Generalstaatsanwalts Kattowitz an das Reichsjustizministerium vom 3. 7. 1942, in: BA, Akten des Reichsjustizministeriums, R 22/3372.

[41] Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten Nürnberg an das Reichsjustizministerium vom 3. 7. 1942, in: BA, Akten des Reichsjustizministeriums, R 22/3381; ähnlich Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten Bamberg vom 29. 6. 1942, in: Ebenda, R 22/3355.

[42] Orientiert man sich an den Begriffen „Normenstaat" und „Maßnahmenstaat" der juristisch-politologischen Analyse des NS-Herrschaftssystems von Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat, Frankfurt a. M. 1974 (Erstausgabe: The Dual State. A Contribution to the Theory of Dictatorship, New York 1941), so bewegte sich das tatsächlich praktizierte Verfahren bei der Entfernung von Richtern aus ihrem Amt weiterhin im normenstaatlichen Bereich.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte